

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Rekurskommission über den
Rekurs der waadtländischen Gemeinde Chigny gegen Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1868 in Sachen der
Ehe Rossiet-Rochat.

(Vom 8. Juli 1869).

Tit. !

Eine aus zwei Mitgliedern bestehende Minderheit Ihrer Kommission spricht sich dafür aus, es sei der Rekurs der Gemeinde Chigny gegen Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1868 für begründet zu erklären, und demnach die Kompetenz und das Forum der Gerichte des Kantons Waadt anzuerkennen.

Um diese Anschauungsweise zu rechtfertigen, beschränken wir uns darauf, zwei Thatfachen zu konstatiren, welche aus den Akten mit Evidenz ersichtlich sind.

Die am 3. Januar 1863 zwischen Chr. Rossiet und seiner Nichte, Julie Rochat, in Genf abgeschlossene Ehe ist eine Verbindung, welche vom waadtländischen Gesetze (C. C. Art. 70) verpönt ist, indem dasselbe die Ehe zwischen Oheim und Nichte verbietet, und es sind der genannten Verheirathung nicht alle Publikationen vorausgegangen, die laut Konkordat vom 4. Juli 1820, dem die Stände Waadt und Genf beigetreten sind, im Kanton Waadt hätten stattfinden sollen.

Um diese in seinem Heimatkanton verbotene Verbindung eingehen zu können, hat Rossiet Manöver auszuführen, welche bezweckten, von den Behörden von Genf durch fingirte Erklärungen eine Einbürgerung zu erlangen, und als er dieses neue Bürgerrecht sich verschafft hatte, schritt er, ohne den Kanton Waadt zu verlassen und ohne auch nur aus ab-

ministrativen und gerichtlichen Funktionen auszuscheiden, welche nothwendiger Weise die Eigenschaft eines waadtländischen Bürgers voraussetzen, in Genf zu seiner ungesetzlichen Heirat und kehrte in seine Gemeinde zurück, wo er fortwährend ein faktisches und rechtliches Domizil hat.

Wir haben hier vor uns: einerseits die Behörden des Kantons Genf, welche die Ehe Rossiet-Rochat als gültig anerkennen, und den Rekurrenten Rossiet, welcher gestützt auf Art. 53 der Bundesverfassung seinen natürlichen Richter in Genf sucht; anderseits die Gemeinde Chigny, Heimort von Rossiet und seiner Familie, und das Kantonsgericht von Waadt, von welcher Seite das waadtländische Forum angerufen wird, um über die Rechtsbefähigung der Julie Rochat zur Eingehung der in Genf, entgegen dem waadtländischen Gesetze und den Konfordinaten, abgeschlossenen Ehe abzusprechen.

Es handelt sich hier also um eine Forumsfrage. Da die Bundesverfassung sich im Art. 53 auf die Bestimmung beschränkt, es dürfe Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden, so kann die Bundesversammlung die eine oder andere der Alternativen als „natürlicher Richter“ annehmen; sie ist durch keine positiveren Gesetzesbestimmungen gebunden und es ist diesfalls noch zu bemerken, daß die Gesetzgebungen von Genf und Waadt die nämlichen Grundsätze aufstellen, indem sie bestimmen, es seien die Fragen über Personal-Status von den zuständigen Gerichten des Heimatkantons zu beurtheilen.

Die Minderheit hält dafür, daß die waadtländischen Gerichte als kompetent erkannt werden müssen, über das Begehren der Gemeinde Chigny zu entscheiden, indem die systematische Verletzung des Zivilgesetzes und der Konfordinate, gleichviel welchen Erfolg dieselbe für den Augenblick gehabt haben mag, nicht die Folge haben kann, die beteiligten Drittpersonen im Kanton Waadt des Rechtes zu berauben, durch ihre heimatlichen Gerichte über die Rechtsbefähigung der waadtländischen Tochter zur Verehelichung abzusprechen zu lassen.

In der That kann die Kompetenz und das Forum der Genfer Gerichte nur gestützt darauf geltend gemacht werden, daß man der Thatfache der in Genf erfolgten Verheirathung eine entscheidende Bedeutung beilegt. Man fügt bei: da diese Thatfache die Ehefrau zu einer Angehörigen des Heimatkantons ihres Mannes mache, so sei ihre Eigenschaft als Waadtländerin damit verschwunden und es müsse daher der angehobene Prozeß über die Zivilbefähigung von Genfer Bürgern von den Genfer Gerichten beurtheilt werden.

Wir können diese Konsequenz, in der vollen Strenge, wie man sie zu ziehen beliebt, nicht zugeben, denn in unsern Augen hieße dies, der Gesetzesverletzung eine Prämie ertheilen.

Die Verheirathung in Genf fand eben nur statt unter Verletzung des waadtländischen Gesetzes und des Konkordats. Dieser Thatfache nun die zwingende Folge beizumessen, es seien dadurch die waadtländischen Gerichte des Rechts verlustig gegangen, ihre Angehörigen zu schützen — hieße dies nicht, den Urhebern gesetzwidriger Akte, sowie dem Kanton Genf, der jene mit seinem Mantel deckt, zum Nachtheile der waadtländischen Gemeinde, welche eine getreue und loyale Einhaltung der Konkordatsbestimmungen verlangt, eine Vergünstigung erweisen? hieße dies nicht, der Souveränität und den Gesetzen des Kantons Waadt zu nahe treten?

Die Konkordate müssen von den eidgenössischen Räthen geschützt werden, und es haben dieselben deren Vollziehung zu überwachen und zu verhindern, daß durch konkordatswidrige Akte ungesetzliche Präsumtionen und Forumsentziehungen stattfinden.

Die Thatfache der Eingehung einer dem heimatlichen Gesetze der Gattin und dem Konkordat entgegenstehenden Heirat darf nicht die frühere Kompetenz der waadtländischen Gerichtsbehörden ändern und ihnen die Befugniß entziehen, über die Civilbefähigung der im Kanton Waadt domicilirten waadtländischen Tochter Nothat abzusprechen.

Wir können diese Ansicht um so mehr aussprechen, als es die gleiche ist, welche die eidgenössischen Räthe im Jahr 1858 in den bekannten Fällen Schmidlin-Ziegler und Reganelly-Mebeaud adoptirt haben. Damals wie heute handelte es sich um Verheirathungen unter Verletzung der Konkordate und der Zivilgesetze, und zwar dort der Kantone Schaffhausen und Waadt, und man fand, es seien die Gerichte dieser Kantone kompetent geblieben, über die Konsequenzen dieser Heiraten und über die Civilbefähigung ihrer Angehörigen abzusprechen, obschon die Kantone Luzern und Freiburg, wie es gegenwärtig Genf thut, die auf ihren Territorien eingegangenen Heiraten mit ihrem Schutze gedeckt hatten.

Wir halten dafür, diese Grundsätze seien im Jahr 1869 gültig so gut wie im Jahr 1858.

Der Bundesrath behauptet in seinem Beschlusse, daß die Souveränität des Kantons Genf unverletzlich sei und daß die Statuirung der Kompetenz der waadtländischen Gerichte zur Folge hätte, jener Souveränität Eintrag zu thun.

Wir anerkennen gerne, daß die Souveränität des Kantons Genf zu respektiren ist; wir sagen aber, daß auch diejenige von Waadt und die Kompetenz seiner Gerichte die nämliche Rücksicht verdienen. Nun fragen wir: müßte dies nicht zu einem beklagenswerthen Ergebnisse führen, wenn der Thatfache einer ungesetzlichen Verheirathung die Macht zugesprochen würde, Gerichte bei Seite zu schieben, welche früher allein

kompetent waren, über die Zivilbefähigung ihrer Angehörigen zu entscheiden? Hätten die gesetzlichen und konfordsmäßigen Publikationen stattgefunden, so wären die im Kanton Waadt befindlichen interessirten Drittpersonen in den Fall gesetzt worden, ihre Einsprachen geltend zu machen und es wären die waadtländischen Gerichte allein kompetent gewesen, über die Opposition gegen die ungesetzliche Heirat der Tochter Kochat mit ihrem Oheim abzusprechen. Man entzog sich diesen Publikationen schlauer Weise, um jeder Opposition zu entgehen. Wir können nicht zugeben, daß dieses Verfahren, welches auf der Verletzung der Garantien beruht, die, wie das Konkordat von 1820 sagt, aufgestellt wurden zur Aufrechterhaltung der moralischen und bürgerlichen Ordnung, damit belohnt werden dürfe, daß dadurch den betreffenden Drittpersonen eine andere Jurisdiktion, andere Richter aufgenöthigt würden, welche nur durch Mißachtung des Gesetzes kompetent geworden wären.

Das Konkordat vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818 (alte offizielle Sammlung Bd. I, Seite 287) ist ein Beleg für unsere Ansicht. Dasselbe besagt: „Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingeseignete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimatrecht besitzt.“

Der Abschluß und die Einsegnung der Ehe müssen jedoch, um ihre Wirkungen zu äußern, nach den Gesetzen stattgefunden haben. Nun ist dies aber, wie wir wiederholt bemerkten, bei der in Genf erfolgten Heirat zwischen Rossiet und der Waadtländerin Kochat nicht der Fall. Das Konkordat von 1820, welches für Genf Gesetz ist, wurde verletzt; es wurde das waadtländische Gesetz verletzt und die Tochter Kochat hatte nach ihren heimatlichen Gesetzen nicht die Rechtsbefähigung, ihren Oheim zu heiraten. Eine solche Heirat kann ihre Wirkungen wohl im Kanton Genf haben, welcher als souveräner Staat frei ist, nur seine Konventionen zu Rathe zu ziehen; sie kann und darf es aber nicht im Kanton Waadt, dessen Bürger und Gemeinden den Schutz der Gesetze ansprechen dürfen.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß selbst in Genf eine Heirat zwischen Oheim und Nichte nur unter spezieller Dispensation des Staatsraths und aus gewichtigen Gründen abgeschlossen werden kann. Nun wurde diese Dispensation nicht zu Gunsten von zwei Ehegatten, welche beide dem Kanton Genf angehören, sondern einem Genfer und einer Waadtländerin gewährt, während die heimatliche Gesetzgebung der letztern solche Dispensationen aus Gründen öffentlicher Ordnung untersagt.

Dieser Akt ist ungesetzlich, denn es ist evident, daß wenn auch die Genfer Behörde volle Kompetenz für ihren Kantonsangehörigen hatte, sie dagegen nicht in gültiger Weise in Bezug auf eine Waadtländerin verfügen durfte, deren Zivilstatus sich nach dem heimatlichen Gesetz zu richten hat.

Diese Ungesetzlichkeit bestärkt uns in der bereits ausgesprochenen Ansicht, daß ein in mißbräuchlicher Weise, durch Gesetzesverletzungen herbeigeführter faktischer Zustand in Chesachen nicht in gültiger Weise einem Rekurrenten entgegengehalten werden kann, welcher den Schutz der eidgenössischen Behörden anruft.

Wir halten demnach dafür, es müsse der Rekurs der Gemeinde Chigny für begründet erklärt werden.

Bern, den 8. Juli 1869.

Der Berichterstatter der Minderheit:
Jules Roguin.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission, betreffend die Petition der Postbeamten um Erhöhung der Gehalte. *)

(Vom 10. Juli 1869.)

Tit. I

Unterm 28. Oktober 1868 wurde von einer größeren Anzahl Postbeamten ein Gesuch um Erhöhung ihrer Besoldungen an das eidgen. Postdepartement zu Händen des Bundesrathes und der Bundesversammlung gerichtet.

Als Hauptpunkte dieser Petition können folgende bezeichnet werden:

*) Vergleiche Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juni 1869; Bundesblatt v. J. 1869, Band II, Seite 406.

**Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Rekurskommission über den Rekurs der
waadtländischen gemeinde Chigny gegen Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1868 in
Sachen der Ehe Rosset-Rochat. (Vom 8. Juli 1869).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1869
Date	
Data	
Seite	962-966
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 262

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.